



Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

I. Mindestanforderungen an den Datenumfang und Datenqualität im Bereich Strom

Ablesung und Datenweitergabe ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Messdienstleister geregelt. Es gelten die nachstehenden Ablesezyklen mit den jeweils zugeordneten Werten. Die Ableseverfahren werden durch den Netzbetreiber vorgegeben. Bei Lieferantenan- und abmeldung erfolgt eine stichtagsnahe Energiemengenermittlung und Datenweitergabe.

Die bereitgestellten Energiewerte für den Datenaustausch werden gerundet. Verbrauchsmengen werden in [kWh] bzw. [kvarh] ohne Nachkommastellen angegeben. Viertelstunden Energiewerte werden in [kWh] bzw. [kvarh] mit 3 Nachkommastellen bereitgestellt.

Es gilt die Rundungsregel: die letzten Stellen 1, 2, 3, 4 werden stets abgerundet,
die letzten Stellen 5, 6, 7, 8, 9 werden aufgerundet.

Zählerstände werden ohne Rundung, d.h. wie abgelesen bereitgestellt.

Messstelle mit Arbeitszähler

Auslöser für die Ermittlung des Zählerstandes	Turnusablesung (1 je Jahr, zum 31.12.) Lieferbeginn, Lieferende Zählerwechsel Anlagensperrung
Termin der Datenweitergabe	Unmittelbar nach Ablesung, spätestens 8 Tage nach SOLL-Ablesetermin
Informationsumfang (Auszug)	Zählpunktbezeichnung Vollständige Geräte-ID Datum der Zählerstandermittlung Art der Zählerstandermittlung Zählerstände mit OBIS-Kennzahlen Verbrauchsmengen mit zugehörigem Zeitbereich (Ermittlungszeitraum), [kWh] ohne Nachkommastellen, gerundet

Der vollständige Informationsumfang ist über das jeweilige Anwenderhandbuch für die Anwendung der MSCONS-Nachrichten beim BDEW abrufbar.

Messstelle mit Lastgangzähler

Ablesehäufigkeit	1x täglich bei ZFA 1x monatlich bei Ablesung Vorort
Termin der Datenweitergabe bei ZFA	Am nächsten Tag nach dem Liefertag möglichst bis 6:00 Uhr, spätestens bis 8:00 Uhr
Termin der Datenweitergabe bei Ablesung Vorort	Bis spätestens 5 WT des Monats nach dem Liefermonat
Informationsumfang	Zählpunktbezeichnung täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winterzeitumstellung) Viertelstunden-Energiewerte in [kWh] bzw. gerundet Zähler für eine Energierichtung: 1-1:1.29.1, 1-1:3.29.1 bzw. 1-1:2.29.1, 1-1:4.29.1 Zähler für zwei Energierichtungen: 1-1:1.29.1, 1-1:2.29.1, 1-1:3.29.1, 1-1:4.29.1

Der Messdienstleister übermittelt die Abrechnungswerte mit dem Status „Wahrer Wert“ (46) oder „Ersatzwert“ (99). Er stellt dabei je nach Erfassungsstandard Messwerte für Wirk- und Blindenergie zur Verfügung.

Der vollständige Informationsumfang ist über das jeweilige Anwenderhandbuch für die Anwendung der MSCONS-Nachrichten beim BDEW abrufbar.

Sonderfälle

Sofern auf Grund eines Umstandes, den der Messdienstleister nicht zu vertreten hat (z.B. fehlender Zugang zur Messstelle), eine Messwertweitergabe nicht innerhalb der o.g. Fristen möglich ist, wird der Messdienstleister die Messwerte unmittelbar gemäß den vertraglichen Regelungen nach deren Vorliegen weitergeben.

Sind die Messwerte bis zum 5 WT nach dem Liefermonat nicht beschaffbar, liegen aber vor Ort vor, bildet der Netzbetreiber spätestens am 7 WT nach dem Liefermonat abrechnungsfähige Ersatzwerte. Grundsätzlich werden alle Messstellen mit Lastgangzähler mit einer ZFA ausgerüstet. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, erfolgt der Versand monatlich bis spätestens zum 5. Werktag nach dem Liefermonat.

Weitergabe von Abrechnungswerten

Die Erfassung von Abrechnungswerten (Zählerstände) ist Aufgabe des Messdienstleisters. Die Weitergabe der Abrechnungswerte an Lieferanten ist Aufgabe des Netzbetreibers. Dieser wird seiner Verpflichtung gerecht, indem er die Abrechnungswerte aktiv dem berechtigten Lieferanten sendet.

Die Abrechnungswerte einzelner Messstellen werden immer zusammen mit den dazugehörigen Zusatzdaten für die eindeutige Identifikation des Zählpunktes übertragen. Der Datenaustausch erfolgt mit den für die deutschen Belange modifizierten BNetzA-Nachrichtentypen, insbesondere MSCONS für Messwerte und Zählerstände.

II. Mindestanforderungen an den Datenumfang und Datenqualität im Bereich Gas

Ablesung und Datenweitergabe ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Messdienstleister geregelt. Es gelten die nachstehenden Ablesesyklen mit den jeweils zugeordneten Werten. Die Ableseverfahren werden durch den Netzbetreiber vorgegeben. Bei Lieferantenan- und abmeldung erfolgt eine Stichtagsnahe Energiemengenermittlung und Datenweitergabe.

Die bereitgestellten Energiewerte für den Datenaustausch werden gerundet. Verbrauchsmengen werden in [kWh] oder [m³]. Stunden Energiewerte werden in [kWh] mit 3 Nachkommastellen bereitgestellt. Zählerstände werden ohne Rundung, d.h. wie abgelesen bereitgestellt.

Messstelle mit Gaszähler

Auslöser für die Ermittlung des Zählerstandes	Jährliche Turnusablesung (1 je Jahr, zum 31.12.) Monatliche Turnusablesung (1 je Monat; zum 1 des folge Monates) Lieferbeginn, Lieferende Zählerwechsel
Termin der Datenweitergabe	Unmittelbar nach Ablesung, spätestens 3 Tage nach SOLL-Ablesetermin
Informationsumfang (Auszug)	Zählpunktbezeichnung Vollständige Geräte-ID Datum der Zählerstandermittlung Art der Zählerstandermittlung Zählerstände mit OBIS-Kennzahlen Verbrauchsmengen mit zugehörigem Zeitbereich (Ermittlungszeitraum)

Der vollständige Informationsumfang ist über das jeweilige Anwenderhandbuch für die Anwendung der MSCONS-Nachrichten beim BDEW abrufbar.

Messstelle mit Stunden-Lastgangzähler

Ablesehäufigkeit	1x täglich bei ZFA 1x monatlich bei Ablesung Vorort
Termin der Datenweitergabe bei ZFA	Am nächsten Tag nach dem Liefertag möglichst bis 7:00 Uhr, spätestens bis 9:00 Uhr
Termin der Datenweitergabe bei Ablesung Vorort	Bis spätestens 3 WT des Monats nach dem Liefermonat
Informationsumfang	Zählpunktbezeichnung täglich 24 (bzw. 23 oder 25 bei Sommer-/Winterzeitumstellung) Stunden-Energiewerte in [m ³ /n]

Der Messdienstleister übermittelt die Abrechnungswerte mit dem Status „Wahrer Wert“ (46) oder „Ersatzwert“ (99).

Der vollständige Informationsumfang ist über das jeweilige Anwenderhandbuch für die Anwendung der MSCONS-Nachrichten beim BDEW abrufbar.

Sonderfälle

Sofern auf Grund eines Umstandes, den der Messdienstleister nicht zu vertreten hat (z.B. fehlender Zugang zur Messstelle), eine Messwertweitergabe nicht innerhalb der o.g. Fristen möglich ist, wird der Messdienstleister die Messwerte unmittelbar gemäß den vertraglichen Regelungen nach deren Vorliegen weitergeben.

Sind die Messwerte bis zum 3 WT nach dem Liefermonat nicht beschaffbar, liegen aber vor Ort vor, bildet der Netzbetreiber spätestens am 5 WT nach dem Liefermonat abrechnungsfähige Ersatzwerte. Grundsätzlich werden alle Messstellen mit Stunden-Lastgangzähler und mit mehr als 1.500.000 kWh/500kW mit einer ZFA ausgerüstet. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, erfolgt der Versand monatlich bis spätestens zum 3. Werktag nach dem Liefermonat.

Weitergabe von Abrechnungswerten

Die Erfassung von Abrechnungswerten (Zählerstände) ist Aufgabe des Messdienstleisters. Die Weitergabe der Abrechnungswerte an Lieferanten ist Aufgabe des Netzbetreibers. Dieser wird seiner Verpflichtung gerecht, indem er die Abrechnungswerte aktiv dem berechtigten Lieferanten sendet.

Die Abrechnungswerte einzelner Messstellen werden immer zusammen mit den dazugehörigen Zusatzdaten für die eindeutige Identifikation des Zählpunktes übertragen. Der Datenaustausch erfolgt mit den für die deutschen Belange modifizierten BNetzA-Nachrichtentypen, insbesondere MSCONS für Messwerte und Zählerstände.